



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.oriowski@bmg.bund.de

227-43921

Berlin, 23. Februar 2012

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Dezember 2011 über die
Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. nach § 94 SGB V vorgelegte Beschluss wird nicht beanstandet mit folgenden
Maßgaben:

1. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) führt vor Inkrafttreten des Beschlusses eine erneute Beschlussfassung zu den in § 27 Absatz 1 beschlossenen Regelungen zur Notwendigkeit einer vertragsärztlichen Verordnung für die Abgabe von Hörhilfen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung herbei unter Beachtung der unten aufgeführten rechtlichen Bedenken und begründet sein Beratungsergebnis nachvollziehbar.
2. Der G-BA nimmt vor Inkrafttreten des Beschlusses eine Änderung oder Streichung der Regelungen zur Auswahl des Hörgerätes in § 30 Absatz 1 vor, so dass diese nicht die Regelungskompetenz der Vertragspartner nach § 127 SGB V verletzen.

Begründung:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die o. g. Regelungen.

Seite 2 von 4

Zu 1. Nach § 27 Absatz 1 des Beschlusses setzt die Abgabe von Hörhilfen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung eine Verordnung durch einen Vertragsarzt oder eine Vertragsärztin voraus (Satz 1). Auf eine vertragsärztliche Verordnung kann nach dem Wortlaut des Beschlusstextes verzichtet werden bei Verlust oder irreparabilem Defekt des bisher getragenen Gerätes, sofern die letzte ärztliche Verordnung bei Kindern nicht länger als vier Jahre und bei Erwachsenen nicht länger als sechs Jahre zurückliegt (Satz 3).

Weder das Verordnungserfordernis in Satz 1 noch die Ausnahme und deren zeitliche Begrenzung in Satz 3 werden in den Tragenden Gründen zum Richtlinienbeschluss näher begründet. Die Ausführungen in den Tragenden Gründen nehmen Bezug auf § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprG) sowie die §§ 15 und 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und lassen eher den Schluss zu, dass eine vertragsärztliche Verordnung bei Folgeversorgungen generell nicht für notwendig angesehen wird.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine vertragsärztliche Verordnung für die Abgabe von Hilfsmitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nicht generell erforderlich. Ein generelles Verordnungserfordernis gilt nach den gesetzlichen Regelungen auch nicht für die Abgabe von Hörhilfen. Die Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung lässt sich insbesondere auch nicht aus den in den Tragenden Gründen genannten §§ 1 Absatz 2 HeilprG oder 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB V ableiten.

Nach § 1 HeilprG darf Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes nur von approbierten Ärzten oder Personen, denen eine entsprechende Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erteilt wurde, ausgeübt werden. Bei der Abgabe von Hörhilfen durch einen Hörgeräteakustiker ist zumindest bei Folgeversorgungen davon auszugehen, dass in der Regel die Ausübung von Heilkunde hierfür nicht erforderlich ist. Nach der gebotenen verfassungskonformen Auslegung liegt eine Ausübung der Heilkunde nur dann vor, wenn die betreffende Tätigkeit ärztliche Fachkenntnisse voraussetzt und die Anwendung des Heilpraktikergesetzes unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr notwendig ist. Wie der G-BA in den Tragenden Gründen zum Richtlinienbeschluss selbst ausgeführt hat, erfolgt die Klärung, ob die Hörbehinderung als Symptom kausaltherapeutisch zu behandeln ist, im Rahmen der Erstverordnung. Dass zum Zeitpunkt der Folgeverordnung ein Kausalzusammenhang zwischen der Schwerhörigkeit und einer behandlungsbedürftigen Neuerkrankung vorliegt, sei bei Hörhilfenträgern nicht signifikant wahrscheinlicher als bei Hörgesunden. Auch hätten Verträge, die bei

Seite 3 von 4

Folgeversorgungen den Verzicht auf eine ärztliche Verordnung vorsehen, in der Vergangenheit nicht zu nachweislichen Problemen bei der Versorgung geführt.

§ 73 Abs. 2 SGB V definiert die Inhalte der vertragsärztlichen Versorgung. Die vertragsärztliche Versorgung umfasst danach auch die Verordnung von Hilfsmitteln. Einen generellen Verordnungsvorbehalt enthält die Regelung nicht. Auch der Arztvorbehalt des § 15 Absatz 1 Satz 2 SGB V gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für die Versorgung mit Hilfsmitteln nicht.

Soweit der G-BA im Rahmen seiner Regelungskompetenz zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung eine vertragsärztliche Verordnung als Voraussetzung für die Abgabe von Hörhilfen für notwendig erachtet, müsste dieses zumindest auf der Grundlage einer differenzierten Beratung beschlossen und der Beschluss nachvollziehbar begründet werden. Dabei sind auch mögliche Grundrechtspositionen Dritter zu berücksichtigen. Der vorgelegte Beschluss wird diesen Maßstäben nicht gerecht. Wenn eine erneute Beratung wegen höheren Beratungsbedarfs nicht kurzfristig abgeschlossen werden kann, könnte § 27 Absatz 1 des vorgelegten Beschlusses zunächst durch die bisherige Regelung in § 20 der Hilfsmittel-Richtlinie in der Fassung vom 16. Oktober 2008 ersetzt werden.

Zu 2. Mit den Regelungen in § 30 Abs. 1 des Beschlusses, wonach die Hörgeräteversorgung u. a. eine sorgfältige vergleichende Hörhilfentestung mit geeigneten Geräten aktueller Technik voraussetzt, hat der G-BA detaillierte Vorgaben in Bezug auf die Modalitäten der Versorgung mit Hörhilfen beschlossen. Er hat damit Einzelheiten der Versorgung mit Hörhilfen geregelt, die allein das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern betreffen. Werden entsprechend detaillierte Vorgaben für eine ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten für notwendig erachtet, sind diese jedoch in Verträgen nach § 127 SGB V zu vereinbaren. Sie unterliegen nicht der Regelungskompetenz des G-BA. Vertretbar wäre allenfalls eine deutlich allgemeinere Vorgabe zur Qualitätssicherung, die Raum für eine Konkretisierung in den Verträgen nach § 127 SGB V lässt.

Um das Inkrafttreten der Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie insgesamt nicht unnötig zu verzögern, kann den Maßgaben kurzfristig durch einen Änderungsbeschluss nachgekommen werden, mit dem § 27 Absatz 1 des vorgelegten Beschlusses zunächst durch § 20 der Hilfsmittel-Richtlinie in der Fassung vom 16. Oktober 2008 ersetzt und § 30 Absatz 1 des vorgelegten Beschlusses einstweilig gestrichen wird. In diesem Fall ist eine erneute Vorlage des Beschlusses nach § 94 SGB V vor Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht mehr erforderlich. Die Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie kann dann unmittelbar in Kraft treten.

Seite 4 von 4

3. Darüber hinaus wird dem G-BA folgende Auflage erteilt:

Die Ausführungen in § 19 Absatz 1 des Beschlusses zu den Versorgungszielen sind im Lichte der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.12.2009, Az. B 3 KR 20/08 R, zu überarbeiten.

Begründung:

Die Ausführungen in § 19 Absatz 1 des Beschlusses zu den Versorgungszielen sind missverständlich, da sie den Inhalt des o. g. BSG-Urteils nur unvollständig wiedergeben. Das BSG hat in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versorgungsanspruch der Versicherten durch das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 Absatz 1 SGB V begrenzt wird. Die Beschreibung der Versorgungsziele in § 19 Absatz 1 des Beschlusses kann jedoch so verstanden werden, dass die Zielsetzung der Hörgeräteversorgung die einschränkungslose Gewährung einer optimalen Versorgung ist. Ein Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot fehlt. Dieser ergibt sich auch nicht hinreichend klar aus den Tragenden Gründen zum Beschluss. Die Tragenden Gründe enthalten zwar Ausführungen zu möglichen Leistungseinschränkungen. Diese beziehen sich jedoch auf Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich. Nach der BSG-Rechtsprechung handelt es sich bei den Hörhilfen jedoch um Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich. Diese Auflage zur Überarbeitung der Regelung in § 19 Absatz 1 steht einem Inkrafttreten der aktuell beschlossenen Regelung nicht entgegen. Die Anpassung des § 19 Absatz 1 kann im Nachgang zum Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinie durch einen gesonderten Beschluss zur Änderung der Richtlinie erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ulrich Orlowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.